Gutachten zur Erteilung einer ABE Nr. : RA99/00269/A/15

Anlage-Nr. : 15

Seite 1 vo

Auftraggeber : BORBET Typ(en) : **R 75635**

Ausführung(en) : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : R 75635
Radausführung : Lk 108

Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 640

zul. Abrollumfang in mm : 2000

Lochkreisdurchmesser in mm : 108

Lochzahl : 5

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe grünbraun, Kenn-

zeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Alfa Romeo (Fiat Auto S.p.A., Turin / Italien)
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradschrauben M12x1,25, Kegelwinkel 60°,

Schaftlänge 30 mm

Anzugsmoment in Nm : 110 Spurverbreiterung : 12 mm

Тур:	936		
ABE / EG-Genehmigung: e3*9		6/79*0041*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
100; 114; 140	Alfa Romeo 166	205/55R16-91V	A02) bis A10)
			S03)
		215/55R16-93V	
		225/50R16-92V	
		R23)	
151; 166		205/55ZR16-91W	
		215/55ZR16-93 W	
		225/50ZR16-92 W	
e3*96/79*0041*01	1060/1000	R23)	5/108/58 0

e3*96/79*0041*01 1060/1000 5/108/58,0

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA99/00269/A/15

Anlage-Nr. : 15 Seite 2 v

Auftraggeber : BORBET Typ(en) : **R 75635**

Ausführung(en) : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- S03) Die auf der Radanlagefläche befindlichen Zentrierstifte sind zu entfernen.

Gutachten zur Erteilung einer ABE Nr. : RA99/00269/A/15

Anlage-Nr. : 15 Seite 3 von 3

Auftraggeber : BORBET Typ(en) : **R 75635**

Ausführung(en) : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1

K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.

R23) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ohne Karosserieänderungen ist bei Reifenfabrikaten mit Flankenbreiten bis 235 mm gegeben. Darunterfallen z.B. die folgenden Fabrikate:

HerstellerTypBridgestoneSF-350

Goodyear Eagle NCT , Goodyear GSD Continental CZ51 , ContiSportContact

Bridgestone Expedia S01 Pirelli P5000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu prüfen oder **Auflage K15** (Nacharbeit an Achse 2) zu beachten. Auflage A01 ist zusätzlich anzuwenden. .

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 19. Juli 1999 RA99/00269/A/15